§ 83a Tschechisch

(1) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
Fachwissenschaftliche Kenntnisse

1. Literaturwissenschaft,

2. Sprachwissenschaft,

3. Sprachpraxis,

4. Landeskunde und Kulturwissenschaft;

fachdidaktische Aspekte sind in allen Bereichen zu berücksichtigen.

(2) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabe aus der Literaturwissenschaft in deutscher Sprache
   (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
   zwei Themen werden zur Wahl gestellt;
   b) eine Aufgabe aus der Sprachwissenschaft in deutscher Sprache
   (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
   zwei textbasierte Themen werden zur Wahl gestellt;
   c) eine sprachpraktische Aufgabe
   (Bearbeitungszeit: 5 Stunden);
   die Aufgabe besteht aus zwei Teilen:
      aa) Textproduktion in tschechischer Sprache,

      bb) Sprachmittlung (Version): Übersetzung eines tschechischen Textes in die deutsche Sprache;
   für jede Teilaufgabe ist in etwa die Hälfte der Bearbeitungszeit vorgesehen und jeweils eine Note zu erteilen;

2. Mündliche Prüfung
Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);
im Rahmen der auf Tschechisch durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Landeskunde/Kulturwissenschaft;
die Prüfung geht von Überblickswissen und einem Spezialgebiet aus, das gemäß § 24 Abs. 2 Satz 4 anzugeben ist.

(3) Bewertung
[1]Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 30 werden die Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b je zweifach, das Mittel aus den beiden Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c dreifach und die beiden Noten für die mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft nach Abs. 2 Nr. 2 je einfach gewertet (Teiler 9); bei der Bewertung der mündlichen Leistung in Sprechfertigkeit dienen die Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf dem Niveau C1 (Effective Operational Proficiency) als Orientierung.
[2]Als Fachnote gilt die Durchschnittsnote (§ 30).

(4) Nichtbestehen der Prüfung
[1]Die Prüfung ist unbeschadet des § 31 auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als ‚ausreichend‘

erzielt wurde. [2]Dabei zählen das Mittel aus den beiden Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Abs. 2 Nr. 2 (ohne Landeskunde/Kulturwissenschaft) einfach (Teiler 3).